Entwurf, Stand: 20. August 2019

Gesellschaftsvertrag der Inselwerk Föhr-Amrum GmbH

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [Inselwerk Föhr-Amrum GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wyk auf Föhr,

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist die Schaffung und Förderung einer klimafreundlichen (CO2-neutralen) Energieversorgung und Mobilität auf den Inseln Föhr und Amrum durch eine Koordinierung und Unterstützung von energiewirtschaftlichen Betätigungen Dritter (Wirtschaftsförderung) sowie durch eigene Betätigung der Gesellschaft (energiewirtschaftliche Betätigung), ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen..

(2) Gegenstand der Gesellschaft ist jeweils auf den Inseln Föhr und Amrum

1. der Betrieb von Strom- und Gasnetzen,
2. die Erzeugung, Verteilung und der Vertrieb von Fern- bzw. Nahwärme,
3. die Erzeugung und der Vertrieb von Strom,
4. die Förderung und Koordinierung von klimafreundlichen Carsharing-Angeboten,
5. der Aufbau einer Ladesäuleninfrastruktur bzw. die Förderung eines koordinierten Aufbaus,
6. die Funktion als Holdinggesellschaft
7. und verwandte Geschäfte und Hilfsgeschäfte.

(3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Tochtergesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.

§ 3
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

ENTWURF

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [Höhe des Stammkapitals] Euro. Es besteht aus [•] Geschäftsanteilen im Nennbetrag von 1,00 Euro. (Geschäftsanteile Nr. 1 – [•])

(2) Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern vollständig in bar erbracht.

(3) Vom Stammkapital übernehmen:

1.	Das Amt-Föhr Amrum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•] (der „**Mehrheitsgesellschafter**“),
2.	die Stadt Wyk auf Föhr	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
3.	die Gemeinde Alkersum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
4.	die Gemeinde Borgsum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
5.	die Gemeinde Dunsum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
6.	die Gemeinde Midlum,	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
7.	die Gemeinde Nieblum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
8.	die Gemeinde Oevenum,	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
9.	die Gemeinde Oldsum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
10.	die Gemeinde Süderende,	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
11.	die Gemeinde Utersum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•],
12.	die Gemeinde Witsum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•], und
13.	die Gemeinde Wrixum	[•] Euro mit den Geschäftsanteilen Nr. [•] bis [•].

*[**Anm. GSK**: Bitte lassen Sie uns wissen, in welcher Höhe die Gesellschafter jeweils am Stammkapital beteiligt werden sollen (siehe Begleitmail).*

Angesichts der Vielzahl der Gesellschafter sind die Mitwirkungs- und Entsenderechte je nach Beteiligungshöhe auszugestalten. Falls ein Aufsichtsrat geschaffen werden soll, erscheint es sinnvoll, Entsenderechte auf den Mehrheitsgesellschafter oder allenfalls auf ganz große Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen zu begrenzen, um den Aufsichtsrat von der Personenzahl nicht zu sehr anwachsen zu lassen.]

Wir bitten um Mitteilung, ob und inwieweit bestimmte Gesellschafter Einlagen ggf. auch als Sacheinlagen erbringen wollen. In diesem Fall sind zusätzliche Regelungen im Vertrag zu ergänzen. Im Fall einer echten Sachgründung / Sacheinlage müsste die Werthaltigkeit der Einlage durch einen Wirtschaftsprüfer bewertet werden. Ggf. ist es auch denkbar, Gegenstände neben einer Bareinlage einzubringen und dieser zur freien Rücklage zu buchen, ohne dass zugleich das Kapital erhöht wird. Einzelheiten sind zu besprechen.]

ENTWURF

(4) Geschäftsanteile der Gesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen, verpfändet oder anderweitig belastet werden. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 7 Abs. 2 [Nr. 2 p]

§ 5
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der ggf. zu schaffende Aufsichtsrat (fakultativ) und
3. die Geschäftsführung.

§ 6
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls ein Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist diesem das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.

(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist von dem Vertreter des Mehrheitsgesellschafters und, falls dieser nicht anwesend sein sollte, von dem Vertreter des größ-

ENTWURF

ten anwesenden Gesellschafters eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

(4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt

1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen

   a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,

   b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

   c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,

   d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 4 Satz 2),

   e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,

   f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss

ENTWURF

und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes,

g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, und

h) über die Aufnahme neuer Gesellschafter, insbesondere mit Sitz auf der Insel Amrum.

2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere

a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,

b) über die Schaffung eines Aufsichtsrats sowie über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von einem Gesellschafterentsandt werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1),

c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,

d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,

e) über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,

f) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie Überweisungen an dieselbe,

g) über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,

h) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,

i) über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,

ENTWURF

j) über die Einforderung der Einlagen,

k) über die Rückzahlung von Nachschüssen,

l) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,

m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat,

n) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,

o) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere

- über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
- über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

p) über die Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Belastung der Geschäftsanteile der Gesellschaft,

q) über mögliche Befreiungen von einem Wettbewerbsverbot,

r) bis zur Schaffung eines Aufsichtsrates, über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung und über eine über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(4) Bis zur Schaffung eines Aufsichtsrates vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

ENTWURF

§ 8
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einen Aufsichtsrat schaffen, für den nach Schaffung die Regelungen dieses Vertrags gelten. Die Regelungen dieses Vertrags bezüglich des Aufsichtsrats finden damit erst Anwendung, nachdem ein Aufsichtsrat geschaffen wurde.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus [sieben, acht oder neun] Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst, b) oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

(3) Der Mehrheitsgesellschafter ist berechtigt, durch seine Organe

1. [Anzahl der entsandten Mitglieder] Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und

2. den von ihr entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.

   ***[Anmerkung GSK**: Beabsichtigte Zusammensetzung eines möglichen Aufsichtsrats angesichts der Vielzahl der Gesellschafter zu besprechen. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats können von den anderen Gesellschaftern gewählt oder zum Teil auch von Gesellschaftergruppen gemeinsam entsandt werden, falls das gewünscht ist. Details können erst ausgearbeitet werden, nachdem die Struktur besprochen und festgelegt wurde. Nach den Erläuterungen zum Mustervertrag für GmbH des Landes Schleswig Holstein soll der Aufsichtsrat im Regelfall eigentlich 7 bis 9 Mitglieder haben. Das in diesem Zusammenhang zitierte Muster des Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen in Schleswig Holstein sieht soweit erkennbar allerdings keine Vorgaben für die Mitgliederzahl vor.]*

(4) Die weiteren [Anzahl der entsandten Mitglieder] Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gesellschaftern [ohne den Mehrheitsgesellschafter] mit Mehrheitsentscheidung gewählt.

(5) Die von den Gesellschaftern entsandten r Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,

1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse des jeweiligen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und

ENTWURF

2. den Organen des jeweiligen Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(6) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.

(7) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Gesellschafter können die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.

(9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.

(11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats an-zugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Be-

ENTWURF

schluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

(12) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 9
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt

1. über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie
2. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und [mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.] Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf

ENTWURF

insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann

1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder

2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 10
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen der § 181 BGB erteilen.

(3) Ebenso kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilt werden, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.]

ENTWURF

§ 11
Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünf-jährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 12 auf.

(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der [Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter] schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet.

(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 13 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschaftsversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschluss-prüfers an die Prüfungsbehörde (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst, i).

§ 12
Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

(1) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die

ENTWURF

Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

(2) Ferner sind die Gesellschafter berechtigt, der Geschäftsführung aufgrund von § 104 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein durch Gesellschafterbeschluss Weisungen zu erteilen.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buch-stabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

ENTWURF

(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 15
Schlussbestimmungen

(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Jeder Gesellschafter unterliegt einem Wettbewerbsverbot bezüglich des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.

(3) Die Gesellschaft trägt den bei der Gründung entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu insgesamt EUR 2.500,00.

ENTWURF